

CE-Newsletter, Ausgabe Nr. 5/2009 vom 8.5.2009

Liebe Abonentinnen und Abonnenten,

mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform <http://www.ce-richtlinien.de>

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Veranstaltungstipps](#)
- [CE-Originaltexte](#) - Neues und Aktualisierungen
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Ist CE-konform auch schon rechtskonform?

(von Dipl.-Ing. Volker Krey (<http://www.volker-krey.de/index.html>) - Freier Berater und Trainer)

Eigentlich eine ganz naheliegende Frage - dennoch löst sie häufig noch Überraschungen aus. Und um eine kurze Antwort schon mal vorab zu geben: Ja, es ist durchaus möglich, dass ein CE-konformes Produkt nicht automatisch rechtskonform ist. Im Folgenden soll nun näher ausgeführt werden, was es damit auf sich hat.

Betrachten wir zunächst die Frage noch etwas genauer: Es geht darum, ob ein Produkt, das allen relevanten CE-Richtlinien entspricht, damit auch alle sicherheitsrechtlichen Anforderungen für sein Inverkehrbringen im Sinne des Produktsicherheitsrechts erfüllt.

Wie zuvor schon angedeutet, ist dies nicht automatisch gegeben - denn: ein Produkt kann beispielsweise den Anforderungen der relevanten CE-Richtlinien entsprechen und zu Recht ein CE-Kennzeichen tragen, gleichzeitig aber etwa gegen Bestimmungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes oder auch gegen Bestimmungen des Elektroggesetzes verstoßen und damit eben nicht rechtskonform sein.

Hierbei ist zunächst zu beachten, dass die Rechtsvorschriften, also die Gesetze und Verordnungen des Produktsicherheitsrechts mehr beinhalten als nur CE-Richtlinien - im Wesentlichen umfasst das Produktsicherheitsrecht folgende Rechtsvorschriften:

- das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)
- die Gesetze und Verordnungen, mit denen die sogenannten "CE-Richtlinien" umgesetzt werden - dazu gehören zum Beispiel:
 - die 1. Verordnung zum GPSG (Umsetzung der EG-Niederspannungsrichtlinie)
 - die 9. Verordnung zum GPSG

- (Umsetzung der EG-Maschinenrichtlinie) oder
- das Medizinproduktegesetz (Umsetzung der EG-Medizinprodukterichtlinie u. a.)
- sowie die zahlreichen Spezialgesetze für bestimmte Produktgattungen, wie zum Beispiel:
 - Personenbeförderungsmittel
 - Lebensmittel, Futtermittel, Kosmetika und Bedarfsgegenstände oder
 - Arzneimittel.

Und schließlich können sich auch noch aus Rechtsvorschriften, die eher anderen Rechtsbereichen wie zum Beispiel dem Umweltrecht zuzuordnen sind, einzelne sicherheitsrechtliche Anforderungen an das Inverkehrbringen von Produkten ergeben - Beispiele hierfür sind etwa das Elektrogesetz oder die REACH-Verordnung.

Daraus lässt sich ableiten, dass es mitunter nicht immer einfach ist, auch wirklich alle (!) sicherheitsrechtlichen Anforderungen für das Inverkehrbringen eines Produktes zu ermitteln.

Eine Liste mit den in der Praxis am häufigsten anzuwendenden Rechtsvorschriften des Produktsicherheitsrechts finden Sie [hier](#) - die Originaltexte der entsprechenden Rechtsvorschriften unter: CE-Dokumente (<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/basics/index.asp>)

Beispiel: Wo das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz über CE hinausgeht

Im Zusammenhang mit dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz soll hier jetzt näher verdeutlicht werden, warum CE-konform nicht automatisch rechtskonform bedeutet.

Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz gilt (neben anderem) für das Inverkehrbringen von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten - und kommt dadurch bei sehr vielen Produkten neben den CE-Richtlinien zur Anwendung.

Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz verlangt zunächst einmal in § 1 Abs. 3, dass die Anforderungen der speziellen Rechtsvorschriften für Produkte einzuhalten sind - wie zum Beispiel die Sicherheitsanforderungen der 9. Verordnung zum GPSG (Maschinenrichtlinie) und des EMV-Gesetz (EMV-Richtlinie).

Die Anforderungen des GPSG selbst gelten nur dann, wenn in den speziellen Rechtsvorschriften keine oder nur geringere Sicherheitsanforderungen genannt sind.

Das GPSG formuliert seine Anforderungen in § 4 - kurz zusammengefasst gilt: Ein Produkt hat so sicher zu sein, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung Sicherheit und Gesundheit von Verwendern oder Dritten nicht gefährdet werden. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte des Produktes zu berücksichtigen: seine Eigenschaften, seine Einwirkung auf andere Produkte, alle produktbezogenen Angaben oder Informationen sowie alle gefährdeten Gruppen von Verwendern.

Und soweit es die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit erfordert, ist auch eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache mitzuliefern.

Beachtet man nun insbesondere die beiden Forderungen des GPSG nach:

- der Sicherheit auch für Dritte und auch bei vorhersehbarer Fehlanwendung sowie
- einer Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache

so erkennt man leicht, dass dies über die Anforderungen in vielen CE-Richtlinien hinausgeht - was verdeutlicht, dass ein CE-konformes Produkt nicht automatisch ein rechtskonformes

Produkt im Sinne des Produktsicherheitsrechts ist.

Noch ein Blick auf Europa

In diesem Zusammenhang sei auch noch die häufig verwendete Aussage „CE ist der Reisepass für Europa“ etwas genauer gefasst - es muss heißen: „Die CE-Kennzeichnung auf einem Produkt ist nur im Geltungsbereich der angewendeten CE-Richtlinien der Reisepass des Produktes innerhalb Europas“.

Weiterhin ist mit Blick auf Europa zu bedenken, dass bisher noch nicht alle Rechtsvorschriften des Produktsicherheitsrechts „harmonisiert“ sind - das heißt, es gibt noch nationale Rechtsvorschriften, die etwa nur in Deutschland gelten wie zum Beispiel die sehr häufig anzuwendenden sicherheitsrechtlichen Anforderungen im GPSG, die sich auf technische Arbeitsmittel beziehen. Ähnliches gilt im Allgemeinen auch in anderen EU-Staaten.

Wenn auch das Ziel eine vollständige Harmonisierung der Rechtsvorschriften des Produktsicherheitsrechts in Europa ist, so gilt vorerst in der Praxis, bis dieses Ziel erreicht ist: Beim Inverkehrbringen von Produkten in Europa sind immer auch die „nicht harmonisierten“ Rechtsvorschriften der jeweiligen EU-Staaten im Auge zu behalten - allerdings ist deren Anzahl bereits heute gering.

(Quellenangabe: Mit freundlicher Genehmigung des Hanser Verlages sind hier auch Auszüge aus dem Buch „Praxisleitfaden Produktsicherheitsrecht“

www.hanser.de/buch.asp?isbn=978-3-446-22831-3&area=Technik] wiedergegeben.)

nach oben

AKTUELLES

Gemeinsame Vorschriften über Messgeräte sowie über Mess- und Prüfverfahren

Im Amtsblatt L 106 der EU wurde am 28. April 2009 die

Richtlinie 2009/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 betreffend gemeinsame Vorschriften über Messgeräte sowie über Mess- und Prüfverfahren

veröffentlicht.

In jedem Mitgliedstaat werden die technischen Merkmale für Messgeräte sowie die Mess- und Prüfverfahren durch zwingende Vorschriften festgelegt. Diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Durch die in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Prüfungen soll unter anderem sichergestellt werden, dass die einem Käufer gelieferte Menge dem von ihm bezahlten Preis entspricht. Ziel der Richtlinie ist es daher nicht, diese Prüfungen abzuschaffen, sondern die Unterschiede in den Rechtsvorschriften insoweit zu beseitigen, als sie ein Hindernis für den Warenverkehr bilden. Inhaltlich beschäftigt sich die Richtlinie z.B. mit der EG-Bauartzulassung und der EG-Ersteichung der betroffenen Messgeräte.

Die Richtlinie muss ab dem 18. Mai 2009 angewendet werden.

Richtlinie zur Aktualisierung der Einheiten im Messwesen

Im Amtsblatt L 114 der EU wurde am 7. Mai 2009 die

Richtlinie 2009/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 zur Änderung der Richtlinie 80/181/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Messwesen

veröffentlicht. Die Richtlinie muss ab dem 1 Januar 2010 angewendet werden.

Richtlinie über Schiffsausrüstung veröffentlicht

Am 6. Mai 2009 wurde im Amtsblatt L 113 der EU die:

Richtlinie 2009/26/EG der Kommission vom 6. April 2008 zur Änderung der Richtlinie 96/98/EG des Rates über Schiffsausrüstung

veröffentlicht. Die Richtlinie beschäftigt sich mit der Sicherheitsausrüstung von Schiffen. Die Richtlinie sieht allerdings keine CE-Kennzeichnung, sondern stattdessen die Steuerrad-Kennzeichnung vor. Ansonsten basiert die Richtlinie aber auf dem „New Approach“.

Die Richtlinie muss ab dem 6. April 2010 angewendet werden.

EuP-Richtlinie für alle Produkte?

(Quelle: www.vdma.de)

Der Umweltausschuss des Europäischen Parlaments hat sich am 17. Februar mit knapper Mehrheit für die Ausdehnung der EuP-Richtlinie 2005/32/EG auf energieverbrauchsrelevante Produkte ausgesprochen. Damit wird die Richtlinie für Produkte wie Wasserhähne und Fenster relevant.

Abstimmungsergebnis stützt Kommissionsvorschlag

Der Umweltausschuss folgt damit dem Vorschlag der Europäischen Kommission. Zur Abstimmung lagen allerdings sowohl ein weitergehender Änderungsantrag - Ausdehnung auf alle Produkte - als auch der Antrag, den Vorschlag insgesamt abzulehnen. Letzterer war aber zu keinem Zeitpunkt mehrheitsfähig. Die Abgeordneten fordern die EU-Kommission allerdings auf, spätestens 2012 Vorschläge zur Ausdehnung der Richtlinie auf alle Produkte vorzulegen. Das Plenum des Europäischen Parlaments und die 27 EU-Mitgliedstaaten müssen der Ausdehnung noch zustimmen. Es ist zu erwarten, dass das Verfahren bis zum Sommer 2009 abgeschlossen sein wird.

Kein Carbon Footprint

Änderungsanträge, die auf die Einführung eines verpflichtenden CO₂-Fußabdrucks („Carbon Footprint“) für Produkte hinausgelaufen wären, sind vom Ausschussvorsitzenden nicht zugelassen worden und kamen damit nicht zur Abstimmung. Der VDMA hatte sich im Vorfeld entschieden gegen die Einführung eines Carbon Footprint ausgesprochen. Denn nach wie vor fehlt es an einer einheitlichen Methodik zur Ermittlung von aussagekräftigen und vergleichbaren Carbon Footprints für Produkte. Die Einführung eines Carbon Footprints für zahlreiche Produkte im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie wäre somit unangemessen und insbesondere für KMU mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

TRBS 2153 „Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen“

(Quelle: Ex-Info 02/2009 der BG-Chemie)

Der Fachausschuss „Chemie“ hat die berufsgenossenschaftliche Regel „Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen“ (BGR 132) erstellt. Der Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) hat diese in Anwendung des Kooperationsmodells als TRBS 2153 in sein technisches Regelwerk aufgenommen. Diese wurde im „Gemeinsamen Ministerialblatt“ am 9.4.2009 veröffentlicht.

Den vollständigen Text der TRBS 2153 finden Sie unter http://www.exinfo.de/webcom/show_article.php/c-602/lkm-1514/i.html.

Kodifizierte Fassung der Arbeitsmittelbenutzungs-Richtlinie

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zur kodifizierten Fassung der Arbeitsmittelbenutzungs-Richtlinie im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Der Ausschuss befürwortet den Vorschlag im Wesentlichen. Er fordert die Kommission aber auf, seine Vorbehalte zu berücksichtigen und den Wortlaut der Erwägungsgründe in einigen Punkten zu ändern. Außerdem plädiert er dafür, dass das Parlament und der Rat den Vorschlag zügig annehmen.

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen im April

Im April wurden folgende Fundstellen harmonisierter Normen im Amtsblatt der EU veröffentlicht:

- Spielzeugrichtlinie (Amtsblätter C 87 und C 99)
- In-vitro-Diagnostika (Amtsblatt C 95)

Die Normenverzeichnisse unter www.ce-richtlinien.de werden in Kürze entsprechend überarbeitet.

[nach oben](#)

VERANSTALTUNGSTIPPS

CE-Kennzeichnung

Termin: 13.05.09
Veranstalter: Technische Akademie Esslingen
Ort: Ostfildern

Mehr Infos:
<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=179586>

Fachtagung CE als Kennzeichnung und Konformitätserklärung

Handelshemmnisse beseitigen durch eigenverantwortliche Kennzeichnung

Termin: 14.05.09
Veranstalter: TÜV NORD Akademie GmbH & Co. KG
Ort: Hamburg

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=189241>

Auswirkungen der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Veranstalter: TÜV NORD Akademie GmbH & Co. KG

Das Seminar wird an verschiedenen Terminen und Veranstaltungsorten angeboten, z. B. am 28.5.2009 in Osnabrück:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=171096>

-> Unser Tipp:

Weitere Seminare und Veranstaltungen zur neuen Maschinenrichtlinie finden Sie in unserem Seminar kalender unter <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/seminare.asp> im Themenfeld "Maschinenrichtlinie":

Globalnorm-Konferenz „Product Compliance“

Termin: 09. und 10.06.2009

Veranstalter: Globalnorm

Ort: Berlin

Mehr Infos:

www.product-compliance.com

[nach oben](#)

CE-ORIGINALTEXTE

Die Normenlisten zu den folgenden Richtlinie wurden unter CE-Dokumente <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/basics/normen.asp> aktualisiert:

- Einfache Druckbehälter
- Aktive implantierbare medizinische Geräte
- In-vitro-Diagnostika
- Seilbahnen
- Allgemeine Produktsicherheit
- Maschinen

[nach oben](#)

PRAXISTIPPS

BGIA-Report 3/2009: Der montagespezifische Kraftatlas

(Quelle: www.bgia.de)

Körperliche Arbeit ist auch in der heutigen, vorwiegend auf Dienstleistung orientierten Gesellschaft aus vielen Bereichen (Industrie, Landwirtschaft, private Haushalte oder Logistik) nicht wegzudenken. Häufig auftretende Beschwerden und Schädigungen des Muskel-Skelett-Systems, u. U. auch Berufskrankheiten (z. B. BK 2108), deuten darauf hin, dass Kräfte jenseits eines Erträglichkeitsniveaus ausgeübt werden. Nationale und internationale Verfahren zur ergonomischen Bewertung von Aktionskräften sind in

verschiedenen Branchen (Automobil-, Nutzfahrzeugbau, Flugzeugindustrie) nur begrenzt anwendbar, da durch die Geometrie des Arbeitsobjektes ergonomisch ungünstige Haltungen (gedreht, gebeugt, über Kopf, einhändig) und Kombinationen dieser Haltungs- und Kraftanforderungen bei der Kraftausübung entstehen. Derzeit angebotene Kraftdaten wurden jedoch fast allesamt in aufrechten Körperhaltungen ermittelt. Im Rahmen dieses Vorhabens wurden Aktionskräfte des ganzen Körpers und des Finger-Hand-Arm-Systems von 273 Arbeitspersonen für realtypische symmetrische Haltungen (beidhändige Kraftausübung) in der Industrie ermittelt und im "montagespezifischen Kraftatlas" in perzentilierter Form dargestellt.

Zur vollständigen Meldung:

<http://www.dguv.de/bgia/de/pub/rep/reports2009/bgia0309/index.jsp>

Zum BGIA-Report 3/2009:

http://www.dguv.de/bgia/de/pub/rep/pdf/reports2009/biar0309/report_0309.pdf

Zum Anhang des BGIA-Report 3/2009:

<http://www.dguv.de/bgia/de/pub/rep/pdf/reports2009/biar0309/anhang.pdf>

[nach oben](#)

... UND WEITERHIN

REACH-Helpdesk stellt Informationen auf Deutsch ins Netz

(Pressemitteilung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 17/09 vom 17. April 2009)

Leitlinien der Europäischen Chemikalienagentur übersetzt

Die nationale Auskunftsstelle zu REACH (REACH-Helpdesk) bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat weitere Leitlinien der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zur REACH-Verordnung ins Deutsche übersetzt. Ab sofort stehen die Leitlinie zur Vorregistrierung und gemeinsamen Nutzung von Daten (Guidance on data sharing), und die Leitlinie zur Aufnahme von Stoffen in Anhang XIV (Guidance on inclusion of substances in Annex XIV) auf der Internetseite www.reach-helpdesk.de in deutscher Sprache zur Verfügung.

Insbesondere die Praxis bedauerte, dass die Leitlinien der ECHA nur in Englisch zur Verfügung stehen. Zurzeit beschäftigt die betroffene Industrie hauptsächlich die SIEF-Bildung (substance information exchange forum) für den Datenaustausch sowie der Beginn des Zulassungsverfahrens für besonders besorgniserregende Stoffe. Mit den deutschen Übersetzungen lassen sich die Herausforderungen dieser Verfahren leichter bewältigen.

So beschreibt der Leitfaden zur gemeinsamen Nutzung von Daten die Mechanismen zum Datenaustausch für Phase-in- und Nicht-Phase-in-Stoffe im Rahmen von REACH. Zudem gibt er Unterstützung bei der Bildung der SIEFs. Weitere Informationen zum Thema enthalten die Vorträge der Veranstaltung "SIEF, Konsortienbildung und gemeinsame Einreichung von Daten", die Ende März 2009 in der BAuA in Dortmund stattfand. Die Vorträge befinden sich im Bereich Veranstaltungen auf der Homepage des REACH-Helpdesks.

Mit Veröffentlichung der ersten 15 "Kandidatenstoffe" für eine Aufnahme in die Liste der zulassungspflichtigen Stoffe wächst das Interesse, sich auch in deutscher Sprache über das Aufnahmeverfahren von besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC-Stoffe) in Anhang XIV (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe) informieren zu können. Die Leitlinie zur Aufnahme von Stoffen in Anhang XIV richtet sich zwar zunächst an Behörden, die Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften ermitteln müssen und mit deren Aufnahme in den Anhang XIV befasst sind. Sie ist aber auch ein Nachschlagewerk für Hersteller,

Importeure und nachgeschaltete Anwender von Stoffen mit diesen Eigenschaften.

Die Leitlinien der ECHA sowie die deutschen Übersetzungen befinden sich im Internet unter der Adresse <http://www.reach-helpdesk.de/de/Verordnung/Leitlinien/RIP.html>.

Zudem plant die ECHA, noch in diesem Jahr Teile der Leitlinien zu Informationsanforderungen und Erstellung des Stoffsicherheitsberichts sowie den allgemeinen Registrierungsleitfaden auf Deutsch zur Verfügung zu stellen.

[nach oben](#)

Änderung Ihrer Empfängeradresse

Gerne senden wir Ihnen den CE-Newsletter an Ihre neue E-Mail-Adresse. Mailen Sie einfach mit dem Betreff "aendern CE-Newsletter" an newsletter@vdi-nachrichten.com. Teilen Sie uns bitte Ihre bisherige und Ihre neue Empfängeradresse mit.

CE-Newsletter abbestellen

Wenn Sie den CE-Newsletter nicht mehr erhalten möchten, mailen Sie bitte mit dem Betreff "abmelden CE-Newsletter" an newsletter@vdi-nachrichten.com. Teilen Sie uns bitte die Empfängeradresse mit, an die wir den CE-Newsletter zukünftig nicht mehr senden sollen.

CE-Newsletter abonnieren

Wenn Sie mit unserem Newsletter zufrieden sind, empfehlen Sie uns bitte weiter. Unter <http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter> kann man ihn direkt kostenfrei abonnieren. Oder einfach mit dem Betreff "subscribe ce-newsletter" an newsletter@vdi-nachrichten.com mailen und die E-Mail-Adresse angeben, die wir als Empfängeradresse speichern sollen.

Technische Probleme

Wenn Sie mit der Darstellung oder dem Download des Newsletters Probleme haben, wenden Sie sich bitte an den Newsletter Support unter newsletter@vdi-nachrichten.com.

Anregungen, Hinweise oder Tipps zum CE-Newsletter

Die Newsletter-Redaktion freut sich über Ihre Kommentare. Bitte mailen Sie diese an b.kramer@itk-kassel.de.

Werbung im CE-Newsletter

Informieren Sie mit einer Anzeige gezielt die Abonnenten von CE-Newsletter über Ihr Angebot. Wir beraten Sie gerne - mailen Sie unverbindlich an anzeigen@vdi-nachrichten.com

Homepage

Die große Informations- und Kommunikationsplattform zur CE-Kennzeichnung finden Sie unter <http://www.ce-richtlinien.de>

Weitere Newsletter der VDI nachrichten

Ob Karriere, Weiterbildung, Buchtipps oder VentureNews - mit unseren Newslettern sind Sie immer auf dem Laufenden. Einfach kostenfrei abonnieren unter <http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter>

Herausgeber

VDI Verlag GmbH, VDI-Platz 1, 40468 Düsseldorf
E-Mail: info@vdi-nachrichten.com
Geschäftsführung: Raymond Johnson-Ohla
Amtsgericht Düsseldorf HRB 1080
UStID: DE 811117110